

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



97

Nr. 5, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Mai 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 49* – Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (M.Th.S). Vom 6. Oktober 2018.....	98
Nr. 50* – Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG-EKD). Stand: April 2019.....	103
Nr. 51* – Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD. Stand: April 2019.	104
Nr. 52* – 16. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 10. Oktober 2018.....	105
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
Nr. 53 – Kirchengesetz der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands über das Gemeindegliedkolleg der VELKD (Gemeindegliedkolleggesetz – GKG). Vom 10. November 2018. (Abl. Bd. VII S. 603) .	107
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 54 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (Abl. S. 38)	108
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	
Nr. 55 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG). Vom 24. November 2018. (GVBl. XXVIII S. 168)	110
Nr. 56 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Vom 24. November 2018. (GVBl. XXVIII S. 168)	111
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 57 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Vom 27. November 2018. (Abl. S. 307)	112
Nr. 58 – Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 27. November 2018. (Abl. S. 307)	112
D. Mitteilungen aus der Ökumene	

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung - Eine Aufgabe im Ruhestand.....	115
Stellenausschreibung - Auslandsdienst in Jerusalem	115

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 49* – Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (M.Th.S). Vom 6. Oktober 2018.

Die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Sitzung am 12./13. Dezember 2018 die folgende Ordnung beschlossen:

I. Studienbezogene Bestimmungen

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen, die einen Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (im Folgenden »Masterstudiengang«) anbieten, regeln in ihren Prüfungs- und Studienordnungen Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen entsprechend dieser Rahmenordnung.

(2) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlichen Abschluss zu erwerben, der Kompetenzen, die in nicht theologischen oder nicht primär theologischen Studiengängen und in einem mindestens fünfjährigen fachlich qualifizierten Berufsleben erworben wurden, mit Methoden und Inhalten evangelischer Theologie zusammenführt und auf diese Weise – je nach fachlicher Voraussetzung der Studierenden – eine individuelle theologische Profilbildung fördert.

(3) Ein gemäß dieser Rahmenordnung gestalteter Masterstudiengang qualifiziert für die Wahrnehmung theologischer Aufgaben in verschiedenen beruflichen Kontexten innerhalb und außerhalb der Kirche.

(4) Durch Übereinkunft unter den Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beschluss der Kirchenkonferenz) kann der erfolgreiche Abschluss eines gemäß dieser Rahmenordnung gestalteten Masterstudiengangs als Voraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkannt werden. Die einzelnen Landeskirchen unterziehen diejenigen Absolventinnen und Absolventen, die sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrer Kirche bewerben, einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium. Daher

setzen die Einrichtung eines solchen Masterstudiengangs und der Erlass entsprechender Studien- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit der Landeskirche am Sitz der Fakultät und ggfs. die verbindliche Kooperation mit weiteren Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) voraus. Der Masterstudiengang erschließt Kenntnisse und Fertigkeiten, die vom Umfang und Vertiefungsgrad her nicht den in einem grundständigen Theologiestudium (»Magister Theologiae«) erworbenen entsprechen. Dient der Masterstudiengang als erster, universitärer Teil des Ausbildungsweges im Rahmen eines berufsbegleitenden Zugangs zum Pfarrdienst, sollen die Absolventinnen und Absolventen deshalb ihre im Masterstudiengang erworbenen wissenschaftlich-theologischen Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) vertiefen. Für die Implementierung entsprechender Vertiefungsmöglichkeiten im Rahmen individuell zugeschnittener Ausbildungspläne tragen die aufnehmenden Landeskirchen Sorge. Zur Ausgestaltung dieser Vertiefungsangebote sind die dieser Rahmenordnung als Anhang beigegebenen »Richtlinien für die Ausgestaltung der Vertiefungsoptionen wissenschaftlich-theologischer Kompetenz von Absolventinnen und Absolventen des »Master of theological studies« in Vikariat und Probendienst bzw. Fortbildung in den ersten Amtsjahren« zu beachten.

In allen drei Phasen, Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung in den ersten Amtsjahren, sind die aus vorangegangener akademischer Qualifikation und Berufstätigkeit mitgebrachten Kompetenzen und Erfahrungen zu berücksichtigen.

(5) Der Masterstudiengang will die Studierenden dazu qualifizieren, aus evangelisch-theologischer Perspektive

- das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart verstehen und analysieren zu können,
- den christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- ein kritisches Verständnis für die konstruktive Gestaltung individuellen und sozialen Lebens im Horizont des Christlichen auszubilden,

- und ihre vor Eintritt in den Masterstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und deren berufliche Bewährung theologisch zu reflektieren.

Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang auf den Erwerb fachspezifischer Methoden und Kenntnisse und die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen (z.B. theologisch-hermeneutische und kommunikative Kompetenz, Methoden- und Medienkompetenz).

(6) Der Masterstudiengang kann sowohl berufs begleitend als auch in Vollzeit konzipiert werden.

(7) Ein gemäß dieser Rahmenordnung eingerichteter Masterstudiengang sowie die weiterführenden Studien im Rahmen von Vorbereitungsdienst und Fortbildung sind nach sechs Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und den betreffenden Landeskirchen vorzulegen.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Hochschulabschluss, etwa einen Bachelor oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, nachweist. Dieser Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich im Fachgebiet Ev. Theologie/ Ev. Religion erworben sein. Eine Mindestnote kann als Zulassungsbedingung festgelegt werden. Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang, namentlich in einem Studiengang »Magister Theologiae« oder Lehramt »Evangelische Religion«, verwirkt hat. Außerhalb des Masterstudiengangs absolvierte Studienleistungen werden – Einschlägigkeit vorausgesetzt – höchstens im Umfang von 20 ECTS-Punkten angerechnet.
2. darüber hinaus die folgenden Nachweise erbringt:
 - Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, die auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert. Auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden, allerdings nur bis zu einem Umfang von 50 Prozent.
 - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem ÖRK angehörenden Kirche. Über die ausnahmsweise Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens zu erwerben, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen

und Anwendungsmöglichkeiten vertieft und erweitert werden.

§ 3 – Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren prüft:

1. bibelkundliche Kenntnisse (entsprechend der »Richtlinie des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages zur Prüfung in Bibelkunde [Biblicum]« i.d.F. von 2011),
2. die Fähigkeit zur theologischen Reflexion (Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform).

Nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens ist eine individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden vorzusehen.

§ 4 – Studienumfang und Modulstrukturierung

(1) Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte.

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich in verpflichtende Basis- und Aufbaumodule, die gleichgewichtig aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft /Interkulturelle Theologie gespeist werden.¹ Die Module können – sofern die hochschulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer dies zulassen – auf die Angebote des grundständigen Studiums zurückgreifen. Vor allem in den Aufbaumodulen ist eine fächerübergreifende theologische Reflexion anzuregen, die sich in interdisziplinären Lehrangeboten niederschlägt. Dabei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller theologischen Disziplinen zu achten.

(3) Die Fakultäten sind gehalten, den Studienumfang und die Modulstrukturierung untereinander abzustimmen und die Fachkommission I der Gemischten Kommission rechtzeitig in die Beratung einzubeziehen.

(4) Der Masterstudiengang setzt Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch im Umfang von mindestens 24 LP (12 LP für Hebräisch und 12 LP für Griechisch) voraus, von denen 20 LP nicht auf die unter (1) genannte Punktzahl des Studiums angerechnet werden. Die Sprachkenntnisse sind durch geeignete Sprachprüfungen nachzuweisen. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Studienbeginn vorliegen, müssen sie studienbegleitend erworben werden.

Die Sprachkenntnisse sollen im Rahmen von und in Verbindung mit Lehrveranstaltungen eingesetzt und vertieft werden. Die Sprachlernangebote sollten so konzipiert sein, dass die Studierenden mit Hilfe passender Anschlussangebote das Hebraicum und das Graecum erwerben können.

¹ Zur Beschreibung der Disziplinen vgl. die »Empfehlungen der Gemischten Kommission / Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae)«, in: Michael Beintker / Michael Wöller (Hg.), Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte 2005 – 2013, 69-76, sowie die Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie, a.a.O., Leipzig 2014, 103-108.

§ 5 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt sechs Semester (berufsbegleitend), für einen Vollzeit-Studiengang vier Semester.

II. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 6 – Prüfung zum »Master of Theological Studies« – Allgemeines

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten regeln in ihren Prüfungsordnungen die Prüfung zum »Master of Theological Studies« nach Maßgabe dieser Rahmenordnung.

(2) Die Prüfung zum »Master of Theological Studies« (Masterarbeit) wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren werden die Landeskirche am Sitz der Fakultät und die kooperierenden Gliedkirchen der EKD den Ordnungen für die Prüfung zum »Master of Theological Studies« zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen. Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen an den verschiedenen Fakultäten bzw. Kirchlichen Hochschulen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der EKD.

§ 7 – Fristen

Die Prüfungsanforderungen sowie das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 8 – Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung zum »Master of Theological Studies« ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses festzulegen.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulprüfungen und Moduleilprüfungen in den von der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 9 – Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen können Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten einräumen.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prü-

ferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 – Abschluss des Studiengangs »Master of Theological Studies«

Die Verleihung des Titels »Master of Theological Studies« setzt voraus:

1. ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne dieser Rahmenordnung,
2. den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls,
3. eine mindestens ausreichend bewertete Masterarbeit.

§ 11 – Art und Umfang der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist Bestandteil des Studiengangs und bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Ihr Thema geht aus einem der in § 4 Absatz 2 genannten Fächer hervor. Spezialfächer sind mit dem Prüfungsausschuss abzusprechen. Die Masterarbeit darf 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, es sei denn, lokale Vorgaben sehen andere Regelungen vor. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Rückgabe zählt nicht als Fehlversuch. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf begründeten Antrag hin um bis zu vier Wochen möglich. Die Prüfungsordnungen können für die in Satz 5 bis 7 genannten Fristen jeweils bis zu doppelt so lange Zeiträume vorsehen, sofern das Studium in Teilzeit und/oder berufsbegleitend erfolgt. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Masterarbeit einmal möglich. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 12 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 13 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 14 – Bestehen, Nicht-Bestehen, Nachprüfungen, Wiederholung

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung

in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 15 – Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 16 – Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Prüfung zum »Master of Theological Studies« sind die Beurteilung der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte, die Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums und die bis zum Abschluss der Prüfung zum »Master of Theological Studies« benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad »Master of Theological Studies«.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat erhält ergänzend zu Zeugnis und Urkunde zusätzlich ein Diploma Supplement entsprechend dem »Diploma Supplement Modell« von Europäischer Union /Europarat /UNESCO sowie englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden vor Auslieferung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 17 – Ungültigkeit der Prüfung zum »Master of Theological Studies«

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 18 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die zu ihrer/seiner Person geführte Prüfungsakte gewährt.

§ 19 – Zuständigkeiten

Die Prüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten.

Sie regeln insbesondere, wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt und wer entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über das Bestehen, Nichtbestehen und Nachprüfungen,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
4. über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit,
5. über die Ungültigkeit der Prüfung und
6. über das Beschwerdeverfahren.

Anhänge:

A. Richtlinien zum Erlernen der Sprachen Hebräisch und Altgriechisch im Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (in Bezug auf § 4.4 der RSO/RPO)

B. Richtlinien für die Ausgestaltung der Vertiefungsoptionen wissenschaftlich-theologischer Kompetenz von Absolventinnen und Absolventen des »Master of Theological Studies« in Vikariat und Probendienst bzw. Fortbildung in den ersten Amtsjahren

A. Richtlinien zum Erlernen der Sprachen Hebräisch und Altgriechisch im Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (in Bezug auf § 4.4 der RSO/RPO)

Der Erwerb der 24 LP (Hebräisch und Griechisch) geschieht entweder vor dem Studienbeginn (in Form von Fern- oder Ferienkursen) oder während des Studiums. Die bestehenden und bewährten Angebote reichen von Fernkursen mit einer Arbeitsbelastung von 10–12 Stunden pro Woche (berufsbegleitendes Angebot), über Kompaktkurse zu den regulären Sprachkursen an den Fakultäten.

Das Studium der hebräischen Sprache in einem Umfang von 12 LP kann sich an bestehenden Angeboten orientieren und schließt mit einer Prüfung ab, die sich auf dem Niveau des Hebraicums bewegt.

Das Studium der altgriechischen Sprache erfolgt in einem Basiskurs Altgriechisch (= Griechisch I). In diesem Kurs werden Grundlagen gelegt, indem die Studierenden durch ein Lehrbuch geführt werden, Grammatik und Syntax erlernen, Vokabelkenntnisse erwerben und die Übersetzung neutestamentlicher und patristischer Texte üben. Dieser Kurs schließt mit einer Prüfung ab, in der die Fähigkeit nachgewiesen wird, Texte des Neuen Testaments von mittlerem sprachlichem Schwierigkeitsgrad zu erfassen und angemessen ins Deutsche zu übersetzen.

Ein Griechischkurs (»Altgriechisch für Anfänger«) könnte wie folgt aussehen: Als Grundlage dient ein Lehrbuch der griechischen Sprache, in dem die Studierenden neben adaptierten Texten klassischer Autoren auch neutestamentliche Texte finden, zudem sol-

len den Studierenden eine griechische Grammatik, ein Wörterbuch sowie ggfls. weitere Hilfsmittel wie etwa Wortschätze, die der Lexik des NT besonders Rechnung tragen, an die Hand gegeben werden. Neben diesen Hilfsmitteln könnten die Studierenden auch Grammatikblätter erhalten (u.a. mit Übungsaufgaben zum jeweiligen aktuellen Thema). Neben grundlegenden Sprachkenntnissen werden in diesem Kurs auch allgemeine Kenntnisse über wichtige griechische Autoren, Werke und Gattungen vermittelt.

Die Abschlussklausur besteht aus einer Textübersetzung (ca. 60–80 Wörter), der Zusatzfragen beigegeben werden, in denen einzelne grammatische Phänomene (z.B. Genitivus Absolutus) abgefragt werden. Der Schwerpunkt der Abschlussklausur liegt auf der Textübersetzung.

In einem optionalen zweiten Kurs könnten Novum Testamentum Graece, Septuaginta und patristische Texte die Textgrundlage bilden.

B. Richtlinien für die Ausgestaltung der Vertiefungsoptionen wissenschaftlich-theologischer Kompetenz von Absolventinnen und Absolventen des »Master of Theological Studies« in Vikariat und Probedienst bzw. Fortbildung in den ersten Amtsjahren

1. Vikariat

Voraussetzungen:

Ziel der zweiten Ausbildungsphase ist der Erwerb »theologisch-pastoraler Kompetenz«, d.h. der Fähigkeit, die Aufgaben eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in den Handlungsfeldern des Pfarrberufs angemessen wahrzunehmen.¹

»Das Curriculum der 2. Ausbildungsphase sollte [sc. für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs »Master of Theological Studies«] auf der Grundlage einer Beschreibung vorhandener und zu erwerbender Fähigkeiten die Entwicklung individuell zugeschnittener Ausbildungspläne vorsehen, die die spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten der Kandidaten und Kandidatinnen des ,berufsbegleitenden Zugangs² in das Ausbildungsprogramm einbeziehen und die individuelle Schwerpunktsetzung fördern.«²

¹ Vgl. »Standards und Kompetenzmatrix für die zweite Ausbildungsphase« (2009), in: Michael Beintker / Michael Wöller (Hg.), Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte 2005 – 2013, 137–144, hier 137.

² »Eckpunkte für einen berufsbegleitenden Zugang zum Beruf des Pfarrers und der Pfarrerin in den Gliedkirchen der EKD« (Beschluss Nr. 6 des E-TFT 2015, 5).

Folgerungen:

Die Ausbildungsinhalte des Vikariats sollen den mitgebrachten Kompetenzen der Masterabsolventinnen und -absolventen flexibel angepasst werden (Beispiele s.u.). Dazu bedarf es vor Beginn des Vikariates einer qualifizierten Beratung in Kooperation von Verantwortlichen der Landeskirchen und eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin. Folgende Formen der Ergänzung und Vertiefung stehen zur Auswahl:

1. kooperative Kurse unter Beteiligung von Hochschullehrenden,
2. angeleitetes Selbststudium,
3. Besuch von Lehrveranstaltungen an den Fakultäten, von Fachtagungen und Pastoralkollegs.

Die Ergänzungs- und Vertiefungsangebote sollen jährlich 14 Tage (äquivalent 2 Seminaren à 3 LP) umfassen.

Terminlich können die Angebote sowohl innerhalb der Ausbildungsphasen im Predigerseminar als auch in den Gemeindephasen platziert werden. Ggfls. können einzelne Kurse oder Aufgaben aus dem Curriculum der zweiten Ausbildungsphase zugunsten der Ergänzungs- und Vertiefungsangebote erlassen werden. Ist – wie in manchen Landeskirchen üblich – im Rahmen des Vikariates ein Spezial- oder Sondervikariat vorgesehen, kann dieses bei Masterabsolventinnen bzw. -absolventen als Zeit der Vertiefung bestimmter theologischer Inhalte genutzt werden.

Die Wahrnehmung der Vertiefungsoptionen soll nicht zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bzw. des Vikariates führen; anzustreben ist eine Flexibilisierung der Ausbildungsinhalte.

2. Fortbildung in den Ersten Amtsjahren (FEA)

Voraussetzungen:

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren dient der Reflexion der pastoralen Tätigkeit und der Vertiefung und Erweiterung der durch die theologische Ausbildung erworbenen theologisch-pastoralen Kompetenz.¹

»Der pfarramtliche Probedienst (3. Phase) hat den bisher erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der berufsbegleitend Ausgebildeten Rechnung zu tragen. (...) Unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen des berufsbegleitenden Zugangs ist als Grundlage der 3. Phase ein auf die konkreten Bedingungen des pfarramtlichen Probedienstes und auf die spezifischen individuellen Voraussetzungen abgestimmtes Fort- und Weiterbildungsprogramm zu entwickeln.«²

¹ »Fortbildung für das ordinationsgebundene Amt in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa« (2016).

² »Eckpunkte für einen berufsbegleitenden Zugang zum Beruf des Pfarrers und der Pfarrerin in den Gliedkirchen der EKD« (Beschluss Nr. 6 des E-TFT 2015, 5).

Folgerungen:

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren soll – ebenso wie die Ausbildung im Vikariat – den individuellen Voraussetzungen der Masterabsolventinnen und -absolventen angepasst werden. Dazu bedarf es zu Beginn der FEA einer qualifizierten Beratung in Kooperation von Verantwortlichen der Landeskirchen und eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin. Im Rahmen dieser Beratung wird ein individueller Plan für die FEA entwickelt; es sind dementsprechende verbindliche Verabredungen zu treffen.

Die Ergänzungs- und Vertiefungsangebote sollen jährlich 14 Tage (äquivalent 2 Seminaren à 3 LP) umfassen. Solche Veranstaltungen sollen von Hochschullehrenden gestaltet werden; dies schließt z.B. die Teil-

nahme an theologischen Fachtagungen, Blockseminaren, Summerschools und Pastoralkollegs ein. Verpflichtende landeskirchliche Fortbildungsveranstaltungen können erlassen werden, wenn die dort zu erwerbenden Kompetenzen bereits vorhanden sind. Um das oben beschriebene Ergänzungs- und Vertiefungsangebot für Masterabsolventinnen und -absolventen im Vikariat und im Probendienst zu etablieren, bedarf es ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen.

Zwei Beispiele individuell angepasster Curricula in Vikariat und FEA:

1. Herr W. war vor dem Studium als Ingenieur im mittleren Management einer Straßenbaufirma tätig. Er hatte Personalverantwortung für ca. 40 Mitarbeitende. Ehrenamtlich war er 20 Jahre lang Prädikant in seiner Landeskirche und hat regelmäßig Gottesdienste gehalten und die Sakramente verwaltet.

Vikariat:

Handlungsfeld Gottesdienst: Herr W. ist mit den Grundlagen liturgischer Praxis vertraut. Während die anderen Vikarinnen und Vikare liturgische Übungen absolvieren und erste Gehversuche im Gottesdienst machen, erhält er den Auftrag eine neuere Homiletik zu lesen und seine Erkenntnisse im Kurs vorzustellen. Zudem erhält er die Gelegenheit, seine Sprachkenntnisse in Zusammenarbeit mit einem universitären Tutor bzw. einer Tutorin zu vertiefen.

Handlungsfeld Leitung: Während sich die anderen Vikarinnen und Vikare mit Grundlagen der Personalführung bekannt machen und lernen, wie man Arbeitsprozesse strukturiert und evaluiert, beschäftigt sich Herr W. mit neueren ekklesiologischen und kirchentheoretischen Überlegungen und stellt seine Erkenntnisse der Gruppe oder der Studienleitung vor.

FEA:

In der FEA besucht er statt des »Aufbaukurses Leitung« ein Ergänzungs- und Vertiefungsangebot wissenschaftlicher Theologie, z.B. ein Blockseminar zur kirchlichen Zeitgeschichte an der theologischen Fakultät oder ein Pastoralkolleg zu den »Erträgen der neueren Paulusforschung«.

2. Frau B. hat vor Absolvieren des Weiterbildungsmasters Religionspädagogik und Soziale Arbeit studiert und war lange in der kirchlichen Jugendarbeit tätig. Sie hat Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verfasst. Regelmäßig bot sie Fortbildungen für ehrenamtliche Teamer an.

Vikariat:

Handlungsfeld Bildung: Während die anderen Vikarinnen und Vikare sich mit den Grundlagen der Pädagogik beschäftigen, liest sie eine neuere Dogmatik und diskutiert die Inhalte mit einer universitären Vertreterin bzw. einem Vertreter der Systematischen Theologie und mit ihrer Studienleitung.

Während des sechsmonatigen Schulvikariats, das mit einer Examenslehrprobe und der Anfertigung einer Katechese abschließt, besucht sie eine exegetische Lehrveranstaltung und schreibt abschließend eine Seminararbeit (im gleichen Umfang wie die Katechese),

die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer betreut und begutachtet wird.

Handlungsfeld Leitung: Da sie die Grundlagen der Personalführung und Gruppenleitung bereits beherrscht, vertieft sie kirchentheoretische und pastoraltheologische Perspektiven im Selbststudium und diskutiert diese mit einem universitären Vertreter bzw. einer Vertreterin der Praktischen Theologie und mit ihrer Studienleitung. Alternativ besucht sie eine praktisch theologische Lehrveranstaltung in den genannten Themenfeldern.

FEA:

Statt der obligatorischen Fortbildung für Pfarrerninnen und Pfarrer, die in der Schule evangelische Religion unterrichten, erhält sie Gelegenheit, ihre hermeneutische Kompetenz durch den Besuch eines Vertiefungsangebots (z.B. »Theologie in der Alltagssprache« oder »Hermeneutik der Berufspraxis«) zu erweitern.

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident**

**Nr. 50* – Mitglieder der
Arbeitsrechtlichen Kommission
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG-EKD)¹.
Stand: April 2019**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) sind in Folge der Nachbenennungen in der Amtsperiode vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023:

¹ vom 10.11.1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12.11.2014 (ABl. EKD S. 363)

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
N.N.	Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Petra Husmann-Müller Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Thorsten Quindel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Helge Johr Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer	Martin Mansholt Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer

b) davon auf Vorschlag des EWDE	
Dr. Jörg Kruttchnitt Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Annegret Utsch Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
Patrick Wasmund Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Doris Wedel Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
N.N.	Ingo Grastorf Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
Carolin Frank Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Oliver Märtn Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD	
Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Julian Wijnmaalen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Marc Lindenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frank Witzack Bevollmächtigter des Rates der EKD Charlottenstr. 53/54 10117 Berlin
Bernhard Baumann- Czichon Am Hulsbert 8 28205 Bremen	Guilherme Ferreira Ev. Missionwerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg
Karin Treiber Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Heinz Bähre Osterland 27 31832 Springe
d) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des EWDE e.V.	
Miachel Klein Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Dorothea Wolf Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
Sebastian Drechsel Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Charlotte Spiewok Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
Ina Hilse Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	N.N.

Dr. Hermann Lührs Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	N.N.
Gastmitglieder	
Landeskirchenrat Ev.-ref. Kirche	Gesamtausschuss Ev.-ref. Kirche
-	Andreas Purz Am Markt 1 38529 Nordhorn

– Evangelische Kirche in Deutschland –
Geschäftsstelle
der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Nr. 51* – Mitglieder der
Dienstrechtlichen Kommission des
Rates der EKD.
Stand: April 2019.**

Der Rat der EKD beruft in seiner Sitzung am 27. April 2019 für die restliche Dauer der Amtsperiode Landeskirchenrätin Iris Döring in die Dienstrechtliche Kommission der EKD. Mitglieder sind:

Für die kirchlichen Dienstgeber:

- Landeskirchenrätin Iris Döring, Düsseldorf
- Präsident Christian Frehrking, Bückeburg
- Vizepräsident Helge Johr, Leer
- Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Hannover
- Oberkonsistorialrätin Anke Poersch, Berlin
- Kirchenrat Kai Tröger-Methling, Karlsruhe
- Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm, Speyer

Für die Pfarrerschaft:

- Pfarrer Joachim Gerber, Gingst
- Pfarrerin Corinna Hektor, Augsburg
- Pastor Herbert Jeute, Kronprinzenkoog
- Pfarrer Andreas Kahnt, Westerstede
- Pfarrerin Ellen Kasper, Jesteburg
- Pfarrer Martin Michaelis, Quedlingburg
- Pfarrerin Claudia Trauthig, Zell unter Aichelberg

Vorsitz und Geschäftsführung:

- Oberkirchenrätin Sigrid Unkel, Hannover

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 52* – 16. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 10. Oktober 2018.

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 die 16. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – wurde mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 erteilt.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 15. Satzungsänderung vom 5. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen

- a) drei dem Kreis der Versicherten,
- b) drei dem Kreis der Beteiligten (§ 11 Abs. 1) und
- c) drei dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2)

angehören. 2Er kann um zwei zusätzliche Mitglieder erweitert werden, um insgesamt die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Fachkenntnisse in den wesentlichen Bereichen der Geschäftstätigkeit der EZVK abzudecken. 3Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein.“

b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) Folgender **Satz 4** wird neu eingefügt:

„4Die Wahlzeit beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet spätestens sechs Jahre nach dem regulären Ablauf der vorangegangenen Wahlzeit des jeweiligen Aufsichtsratsmandats.“

bb) Die bisherigen **Sätze 4 bis 5** werden zu **Sätzen 5 bis 6** und **Satz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„5Von den neun Mitgliedern des Aufsichtsrats der in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis c bezeichneten Kreise endet alle zwei Jahre die Wahlzeit von drei Mitgliedern, davon jeweils eines Mitglieds aus jedem Kreis.“

cc) Der **bisherige Satz 6** wird gestrichen.

c) In **Absatz 3 Satz 1 Buchst. b** wird in der Klammer nach dem Wort „Beteiligten“ die Angabe „§ 11“ in „§ 11 Abs. 1“ geändert.

d) In **Absatz 5** wird folgender **Satz 2** angefügt:
„2Wurde der Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 erweitert, müssen zu seiner Beschlussfähigkeit außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sein.“

2. § 4a **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

a) In **Satz 2 Buchst. f** wird der Satzteil „und zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten“ gestrichen.

b) In **Satz 2** werden die **Buchstaben i bis k** gestrichen. Die bisherigen **Buchstaben l bis q** werden zu den **Buchstaben i bis n**.

c) Folgender **Satz 3** wird angefügt:

„3Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann Arten von Rechtsgeschäften mit grundlegender Bedeutung für die EZVK bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.“

3. In § 7 **Absatz 3** werden die Wörter „anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 3 Satz 1** wird der letzte Halbsatz „,dessen Höhe der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmt“ gestrichen.

b) In **Absatz 3 Satz 2** werden nach dem Wort „Verdienstaufschlag“ die Wörter „der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Schiedsgerichts durch die Teilnahme an einer Sitzung“ eingefügt.

c) Folgende **Absätze 4, 5 und 6** werden angefügt:

„(4) 1Über die Höhe der Sitzungsgelder sowie über die Gewährung von Entschädigungen jeweils im Rahmen des Absatzes 3 beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrats unter angemessener Berücksichtigung der Tätigkeiten der jeweiligen Organmitglieder. 2Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder und Entschädigungen nach Satz 1 (ohne Umsatzsteuer) darf pro Geschäftsjahr 1,5% der jeweils nach dem Kostenplan vorgesehenen Gesamtpersonalkosten der EZVK nicht übersteigen.“

(5) Sofern Aufsichtsratsmitglieder im Auftrag oder auf Veranlassung der Kasse an Anlageausschüssen der Kasse gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 teilnehmen und hierfür eine Vergütung von Dritten erhalten, ist diese an die Kasse abzuführen.

- (6) Sofern die Kasse für Mitglieder ihrer Organe eine D & O – Versicherung abschließt, trägt sie die Kosten für die Versicherungsprämie.“
5. In **§ 43 Satz 4** werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Wörter „der Antragstellung“ durch die Wörter „des schriftlichen Antrags (§ 45 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
 6. In **§ 56 Absatz 2** wird im ersten Halbsatz das Wort „Rechnungsgrundlagen“ durch das Wort „Berechnungsparameter“ ersetzt. Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „der Rechnungszins, die biometrischen Annahmen und die rechnermäßigen Verwaltungskostensätze“ durch die Wörter „die Rechnungsgrundlagen Rechnungszins, biometrische Annahmen und rechnermäßige Verwaltungskostensätze“ ersetzt.
 7. **§ 72 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) 1Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. 2Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 entweder mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt, oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. 3Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“
 8. **§ 73** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 Nach **Satz 2** werden folgende **Sätze 3 bis 7** neu eingefügt:
 „3Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,50 v.H. 4Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. 5Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. 6Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 7Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“
- Der bisherige **Satz 3** wird zu **Satz 8**.
- b) In **Absatz 1a Satz 1 Ziffer 2 Satz 1 erster Halbsatz** werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.
 - c) In **Absatz 7** wird folgender **Satz 3** angefügt:
 „3Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“
9. **§ 74 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
 „1Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. 2Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Abs. 7 entsprechend.“
 10. **§ 77a** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 2 Satz 2** und **Satz 3** werden jeweils nach dem Wort „Mutterschutzzeiten“ das Komma und die Wörter „die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen“ sowie das anschließende Komma gestrichen und durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2002“ ersetzt.
 - b) Nach **Absatz 2** wird ein neuer **Absatz 3** angefügt:
 „Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Abs. 5 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. 2Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; dabei sind insbesondere Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruheregelungen zu berücksichtigen.“

§ 2

Inkrafttreten

1Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 treten

- a) die Änderungen in § 1 Nr. 7, 8, und 9 rückwirkend zum 1. Januar 2001 sowie
- b) die Änderung in § 1 Nr. 10a rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 12. April 2019

Evangelische Zusatzversorgungskasse
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Der Vorstand

Stephan	Vanessa	Christina Jasmin
Schulze Schwienhorst	Baumann	Hofmann
(Vorsitzender)		

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands****Nr. 53 – Kirchengesetz der Vereinigten
Ev.-Luth. Kirche Deutschlands über
das Gemeindegremium der VELKD
(Gemeindegemeinschaftsgesetz – GKG).
Vom 10. November 2018.
(ABl. Bd. VII S. 603)**

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschließt aufgrund von Artikel 24 Absatz 8 Buchstabe a) der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz:

§ 1**Rechtsstellung**

(1) Das Gemeindegremium ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Das Gemeindegremium untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung der VELKD (Kirchenleitung).

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindegremiums stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur VELKD.

§ 2**Aufgabe**

Das Gemeindegremium dient der Förderung von gemeindegemeinschaftlicher Arbeit und Gemeindeentwicklung.

§ 3**Leitung des Gemeindegremiums**

Die Kirchenleitung beruft einen Leiter oder eine Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Kirchenleitung; die Dienstaufsicht wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtesbereichs der VELKD wahrgenommen.

§ 4**Studienleitung, weitere Mitarbeitende und
Fachberatung**

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin die Studienleiter und -leiterinnen des Gemeindegremiums berufen.

(2) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin

vom Amtesbereich der VELKD eingestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren gilt für die Abordnung von Personen zum Gemeindegremium sowie bei der Beauftragung von Fachberatern oder Fachberaterinnen.

§ 5**Beirat**

(1) Die Kirchenleitung beruft für das Gemeindegremium einen Beirat.

(2) Der Beirat berät das Gemeindegremium fachlich und begleitet es in seiner Arbeit, insbesondere bei der Entwicklung neuer Arbeitsformate.

§ 6**Ordnung des Gemeindegremiums**

Das Nähere zu den §§ 1 bis 5 regelt die Kirchenleitung durch eine Ordnung.

§ 7**Haushalt und Finanzen**

Für das Gemeindegremium wird im Haushalt der VELKD ein eigenes Budget gebildet. Die Stellen des Gemeindegremiums werden im Stellenplan der VELKD ausgewiesen. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses der VELKD.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindegemeinschaftsgesetz vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 10. November 2018 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 10. November 2018 vollzogen.

H a n n o v e r, den 29. November 2018

Der Leitende Bischof der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Ralf Meister

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 54 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABl. S. 38)

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kirchenverordnung

Diese Kirchenverordnung gilt, unter Einschluss aller Nutzungsarten, für den gesamten kirchlichen Grundbesitz der kirchlichen Körperschaften nach Art. 20 a) und b) Kirchenverfassung.

§ 2 Bedeutung und Bindung des Grundbesitzes

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind zulässig, wenn sie unter Wahrung kirchlicher Interessen geboten sind.

(3) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren liegen in der Regel im Interesse des kirchlichen Grundeigentümers. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den kirchlichen Grundbesitz ist das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Einleitung von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zu unterrichten. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.

(4) Der kirchliche Grundbesitz darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt wird. Tritt durch die Belastung ein Wertverlust ein, so ist dieser zu entschädigen.

§ 3 Nachweis

Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte Dritter. Subjektiv dingliche Rechte der kirchlichen Körperschaften sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des Berechtigten vermerkt werden.

§ 4 Bewirtschaftung

Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, diakonischer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung auf Dauer bestmöglich erfüllt wird. Er wird durch Eigennutzung, Verpachtung,

Vermietung, Vergabe von Erbbaurechten oder andere Nutzungsverträge genutzt. Gebäude sollten nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind (Kirche, Gemeindehaus, ggf. Pfarrhaus). Alle anderen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollten nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft ist. Die landeskirchlichen Vertragsmuster sind zu verwenden.

Zweiter Abschnitt:

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

§ 5 Sicherung und Wahrung des Grundvermögens

(1) Die dauerhafte und wertbeständige Wiederanlage von Grundstücksverkaufserlösen ist aus Gründen der Substanzwahrung unter Berücksichtigung der Zweckbindung in der Regel durch den Erwerb von Grundbesitz sicherzustellen. Sofern eine Wiederanlage in Grundbesitz im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind die Verkaufserlöse substanzwährend anzulegen und so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge bringen. Der Grundstückserwerb bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen zur Finanzierung des allgemeinen Finanz- oder Deckungsbedarfs kirchlicher Haushalte ist mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung unvereinbar.

§ 6 Grundstücksveräußerung

(1) Grundstücke sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Voller Wert ist in der Regel der Verkehrswert. Empfohlen wird bei einer Veräußerung die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

(2) Die Grundstücksveräußerung bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegenüber dem Landeskirchenamt sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Grund der Veräußerung;
- b) Beschreibung des Grundstückes (z.B. Bauerwartungsland, Baulanderschließung etc.);
- c) Art der dauerhaften und wertbeständigen Wiederanlage des Grundstücksverkaufserlöses;
- d) Begründung der Preisgestaltung.

(3) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 14 KGO der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken, die zu einem Vermögen gehören, das aufgrund des Herkommens aus zweckbestimmten Verträgen oder von Schenkungen stammt, darf nur innerhalb dieser Zweckbindungen verwendet werden.

§ 7 Wahrung kirchlicher Interessen

Bei den Rechtsgeschäften sind die kirchlichen Interessen zu achten. Kirchliche Interessen sind u.a. nicht gewahrt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein kirchliches Grundstück für Spekulationszwecke erworben werden soll oder wenn bei der Veräußerung von Grundstücksteilen die verbleibende Restfläche nicht mehr verwertet werden kann.

Dritter Abschnitt:

Verwendung von Grundstückserlösen

§ 8 Verwendung von Grundstückserlösen

Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. Erlöse aus Grundstücksveräußerungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro können freigegeben und der Baurücklage des jeweiligen Rechtsträgers zugeführt werden. Bei der Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung bebauter Grundstücke kann hinsichtlich der Verwendung des auf den Gebäudeanteil entfallenen Erlöses mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den hier geregelten Grundsätzen abgewichen werden. Dies gilt in folgenden Fällen:

- a) Die Verwendung der Hälfte des Gebäudewertes eines Gebäudes, das nach der Gebäudebedarfsplanung in Kategorie C eingeordnet ist.
- b) Zur Finanzierung einer Baumaßnahme oder einer Ersatzbeschaffung, die notwendig ist, um die durch die Veräußerung entfallenden Funktionsräume einer Kirchengemeinde zu ersetzen.

§ 9 Gründung von Stiftungen

Dem Grundsatz der Substanzwahrung kann in begründeten Fällen auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Hälfte des Veräußerungserlöses in eine Stiftung eingebracht wird, die die Förderung von Vorhaben der Kirchengemeinde zum Gegenstand hat. Voraussetzung ist jedoch, dass das Stiftungskapital mehr als 25.000,00 Euro beträgt und dass sichergestellt wird, dass die Vermögenssubstanz erhalten bleibt. Bei Anlage in Wertpapiervermögen soll jährlich aus den Zinserträgen eine Zuführung entsprechend der Inflationsrate des Vorjahres vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt:

Bestellung von Erbbaurechten

§ 10 Grundsatz

Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, sollen diese vorrangig im Erbbaurechtsweg vergeben werden.

§ 11 Erbbauzins

(1) Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen (vgl. § 5 Abs. 1), dinglich

zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalten.

(2) Der Erbbauzins ist zur dinglichen Sicherung als Erbbauzinsreallast im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle einzutragen. Zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen ist im Erbbaugrundbuch eine Vormerkung im gleichen Rang mit dem Erbbauzins einzutragen. Rangrücktritte der Erbbauzinsreallasten und der Vormerkung zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen zu Gunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts dürfen nicht gewährt werden. Stattdessen können gegenüber den Gläubigern von Grundpfandrechten Stillhalterklärungen abgegeben werden.

(3) Die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bedürfen gem. § 52 Absatz 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Fünfter Abschnitt:

Bestellung von weiteren dinglichen Rechten

und von Baulasten

§ 12 Grundsatz

Weitere dingliche Rechte und Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden. Kirchliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Entgelt

(1) Bei der Ermittlung des zu fordernden angemessenen Entgeltes für die Bestellung von dinglichen Rechten und Baulasten an kircheneigenen Grundstücken ist der Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Kirchenvermögens zu beachten.

(2) Das als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entgelt ist angemessen, wenn es der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks entspricht.

(3) Örtliche oder regional übliche Entgeltsätze können herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und vergleichbare Fälle vorliegen.

(4) Die Bestellung und die Änderung von dinglichen Rechten und Baulasten bedürfen gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Sechster Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 14 Vorprüfung

(1) Grundstücksverträge sind bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Um einen reibungslosen Vertragsschluss zu gewährleisten, sind diese Verträge dem Landeskirchenamt vor Abschluss zur Vorprüfung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Vorprüfung ist so rechtzeitig zu stellen, dass angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt.

§ 15 Prüfungspflicht

Nach grundbuchmäßiger Abwicklung von Rechtsgeschäften sind die Nachrichten des Amtsgerichtes auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Erforderlichenfalls sind Gegenvorstellungen zu erheben.

§ 16 Nachweispflicht

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Kirchengemeinden, die im Grundbuch eingetragen sind, sind in einem kirchlichen Grundbesitznachweis mit ihren wesentlichen Merkmalen einschließlich ihrer Zweckbestimmung zu verzeichnen. Der Grundbesitznachweis ist auf dem Laufenden zu halten.

(2) Der Grundbesitznachweis und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnungen bzw. Pläne, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Eine Abschrift dieser Unterlagen ist dem Landeskirchenamt zuzusenden, damit dort ein weiterer Grundbesitznachweis aufbewahrt werden kann.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte der Kirchengemeinden an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter.

§ 17 Begehung

(1) Der Grundbesitz ist zur Feststellung des Bestandes und zur Überprüfung der Bewirtschaftung und Nutzung in regelmäßigen Abständen durch den Eigentümer zu begehen. Landwirtschaftlicher Grundbesitz ist zusätzlich rechtzeitig vor Ablauf einer Pachtperiode zu begehen. Bei der Begehung ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenzen erkennbar und unverändert sind und dass die Ufer der Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Verlorengegangene Grenzzeichen sind zu ersetzen.

(2) Über jede Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Begehung beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. Die landeskirchlichen Muster sind zu verwenden. Eine Abschrift soll dem Landeskirchenamt zugeleitet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2019

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 55 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG). Vom 24. November 2018. (GVBl. XXVIII S. 168)

Zur Durchführung und Ergänzung des Datenschutzgesetzes über den Datenschutz der EKD (EKD-Datenschutz - DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, alle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

§ 2 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Soweit die Aufgaben der Datenschutzaufsicht nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen worden ist, errichtet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses eine unabhängige Aufsichtsbehörde und bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(2) Soweit die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Aufsichtsbehörde eines Diakonischen Werkes einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen worden sind, kann für die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordneten diakonischen Dienste, Werke und Einrichtungen eine eigene unabhängige Aufsichtsbehörde errichtet werden.

§ 3 Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind grundsätzlich zur gemeinsamen Bestellung einer oder eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet. Diese Funktion kann durch die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahrgenommen werden. In diesem Fall bedarf es lediglich einer entsprechenden Erklärung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg zur Bestellung mit Wirkung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In Ausnahmefälle» kann mit Genehmigung des Oberkirchenrates von verantwortlichen Stellen eine andere örtliche Beauftragte oder ein anderer örtlicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Näheres regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. bestellt für seinen Bereich eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Es kann in seiner Satzung vorsehen, dass für die ihm angehörenden Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste eine örtlich Beauftragte oder ein örtlich Beauftragter gemeinsam zu bestellen ist.

§ 5 Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat, für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Rechtsvertretung zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der kirchlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO-EKD führt der Oberkirchenrat.

§ 7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSGVO-EKD, die einheitlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Oberkirchenrat geführt.

§ 8 Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in

oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 9 Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche e.V. können für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 115, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144) außer Kraft.

Oldenburg, den 24. November 2018

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Thomas Adomeit
Bischof

Nr. 56 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 24. November 2018. (GVBl. XXVIII S. 168)

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 16. November 2007 (GVBl. 26. Band, S. 115) wird wie folgt geändert:

Folgender § 9a wird nach § 9 eingefügt:

§ 9a
(zu § 76 Abs, 1 Nr. 3 KBG.EKD)

Werden Kirchenbeamte durch den Dienstherren zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbe-

amte aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. § 54 Abs. 1 KBG.EKD findet Anwendung.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung zum I. Januar 2019 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 2018

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Thomas Adomeit
Bischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 57 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Vom 27. November 2018. (Abl. S. 307)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen der Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „36“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „41“ und jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
3. § 25a Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - (1) Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden in der Regel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 die Unterlagen nach § 25 Absatz 2 zugesandt. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.
 - (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 durchgeführt wird. Der Beschluss muss bis zum 55. Tag vor der Wahl gefasst werden. In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.“
4. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) nach den Worten „Kirchenkreis Stuttgart“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) nach den Worten „Ludwigsburg Marbach“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und in der Spalte „Theologen“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

c) nach den Worten „Esslingen Bernhausen“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

d) nach den Worten „Schorndorf Schwäbisch Gmünd“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

e) nach den Worten „Aalen Heidenheim“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und in der Spalte „Theologen“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

f) nach den Worten „Tübingen“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 27. November 2018

Dr. h.c. Frank O. July

Nr. 58 – Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 27. November 2018. (Abl. S. 307)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 2 Absatz 4a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 6) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Angabe „§ 23 c Abs. 1 Satz 3 und § 23 d Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 3 und § 31 Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Visitationsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Visitationsordnung vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 352), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 50“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 Satz 2 oder § 51“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Taufordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2018 (Abl. 68 S. 81) geändert wurde, wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung der Konfirmationsordnung

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1977 (Abl. 47 S. 323), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2018 (Abl. 68 S. 81, 83) geändert wurde, wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2016 (Abl. 67 S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Besteht ein Kirchenbeamtenverhältnis, erfolgt die Berufung durch Umwandlung gemäß § 59 Kirchenbeamtengesetz der EKD.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a (Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD) Verlängerung des Probendienstes
§ 12 Absatz 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt für sonstige Fälle unterhältigen Teildienstes entsprechend.“
3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „und in Fällen des unterhältigen Teildienstes“ eingefügt.

4. Nach § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a (Zu § 68 Abs. 3 PfdG.EKD)

Unterhältiger Teildienst

Für ständige Pfarrfrauen und Pfarrer, die auf Pfarrstellen ernannt sind, ist unterhältiger Teildienst nur mit einem 25-prozentigen Dienstauftrag nach §§ 69a, 69b PfdG.EKD, § 21b und § 23 Absatz 1 und 2 zulässig.

§ 21b (Zu § 68 Abs. 3 PfdG.EKD)

Unterhältiger Teildienst während der Elternzeit

(1) Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses kann auf Antrag der in Elternzeit befindlichen ständigen Pfarrfrauen und Pfarrer, die auf Pfarrstellen ernannt sind, während der Elternzeit ein 25-prozentiger Dienstauftrag erteilt werden. Bei Gemeindepfarrstellen ist der Kirchengemeinderat zu hören.

(2) Soweit mit der Elternzeit eines ständigen Pfarrers oder einer ständigen Pfarrerin nicht der Verlust der Pfarrstelle verbunden ist, kann ein Dienstauftrag gemäß Absatz 1 im Regelfall nur in Verbindung mit dieser Pfarrstelle erteilt werden. Die Verbindung der Pfarrstelle mit der Geschäftsführung einer Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(3) Ist mit der Elternzeit eines ständigen Pfarrers oder einer ständigen Pfarrerin der Verlust der Pfarrstelle verbunden, wird der Dienstauftrag gemäß Absatz 1 im Regelfall nicht im Wirkungsbereich der bisher innegehabten Pfarrstelle erteilt.“

5. In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Gemeindepfarrdienst nicht möglich“ durch die Wörter „nach §§ 69a, 69b PfdG.EKD, § 21b oder dann möglich, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die Voraussetzungen eines Teildienstes aus familiären Gründen nach § 69 Absatz 1 PfdG.EKD gegeben sind“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstauftrags“ die Worte „auf 50 Prozent oder 75 Prozent“ eingefügt.
7. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Dienstauftrag einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers mit auf 75 Prozent eingeschränktem Dienstauftrag kann auf deren oder dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 Prozent der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden.“
8. In § 50 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 48“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4 Satz 4 und § 48 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

An § 19 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 1) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:
„Ein Anspruch auf freie Dienstwohnung besteht jedoch, außer in den Fällen der §§ 69a, 69b PfdG.EKD, in der Regel nicht, wenn der Umfang des Dienstauftrages weniger als 50 Prozent beträgt.“

Artikel 7 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Nach § 35 Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 1, 2) geändert wurde, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Übergangsregelung aus Anlass des Außerkrafttretens des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst

(1) Zeiten einer Beurlaubung im unständigen Dienst im Pfarramt nach § 4 Absatz 2 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst sind uneingeschränkt ruhegehaltfähig. § 5 Absatz 2 Nummer 3 findet keine Anwendung.
(2) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrages nach § 4 Absatz 1 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst ab 1. Januar 1997 sind uneingeschränkt ruhegehaltfähig. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung

Artikel 8 Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

§ 2 des Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ und das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Angabe „47.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch die Angabe „63.“ und die Wörter „be-

ziehungsweise als Mitglied des Oberkirchenrats das sechzigste Lebensjahr überschritten“ durch die Wörter „Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn sie oder er der Aufforderung zu der Erklärung, dass sie oder er bereit ist, nach Ablauf der Amtszeit das Amt im Falle eines entsprechenden Beschlusses unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Die Aufforderung erfolgt unter Bestimmung einer angemessenen Frist durch die oberste Dienstbehörde oder bei Mitgliedern des Oberkirchenrats durch den Landeskirchenausschuss. Satz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 63. Lebensjahr vollendet haben.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Stuttgart, 27. November 2018

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung - Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Addis Abeba, Äthiopien	01.01.2020 – 30.06.2020
La Paz /Bolivien	01.09.2019 – 30.06.2020
Quito /Ecuador	01.09.2019 – 30.06.2020 (mit Schulunterricht)
Cambridge /Großbritannien	01.09.2019 – 30.06.2020
Teneriffa-Nord /Spanien	01.09.2019 – 30.06.2020

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50% einer vollen Stelle

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung - Auslandsdienst in Jerusalem

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pröpstin/einen Propst/ein Propstpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde und die Stiftungen im Internet unter: www.evangelisch-in-jerusalem.org

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem, die Repräsentanz der EKD sowie der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- Langjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung
- Teamfähigkeit
- Ökumenische Praxiserfahrung (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land)
- Besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar)

- Sehr gute englische Sprachkenntnisse
- Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Propstpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jasmin Straßburger (Tel. 0511/2796-8388, jasmin.strassburger@ekd.de) sowie OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **11. August 2019** an:

**Evangelische Jerusalem-Stiftung
Geschäftsführung
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Boels

Die erste Adresse für Maschinen- und Werkzeugmiete



Boels vermietet fast alles:

Erdbewegung, Garten, Gerüste, Arbeitsbühnen, Teleskopstapler und Flurförderzeuge, Aufzug- und Hebetchnik, Baustelleneinrichtung, Mobile Raumsysteme, Mobile Küchen, Mobiltoiletten, Anhänger + Fahrzeuge, Geotechnik und Sicherheit, Energie und Beleuchtung, Installationstechnik, Pumpen, Kompressoren, Heiz- und Klimatechnik, Bohren und Stemmen, Stein- und Betonbearbeitung, Holzbearbeitung, Malerarbeiten, Reinigung

Für Mieten durch kirchliche Einrichtungen gilt eine Sonder-Preisliste. Bei privaten Mieten erhalten Sie 20 % Nachlass.

Mehr dazu unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/boels-verleih-gmbh.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
 Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform der Kirchen.
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH



DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
 Verband der Diözesen Deutschlands



Evangelische Kirche in Deutschland
 Evangelische Kirche in Deutschland



caritas
 Deutscher Caritasverband



Diakonie Deutschland
 Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung



dok
 Deutsche Ordensobernkongferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover